

# Ersatz von Aus- und Einbaukosten im B2B-Bereich geplant

Vorschläge des Bundesjustizministeriums zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung



Rechtsanwalt  
Tobias Dittmar,  
Justiziar des BTGA e.V.

## I. Einleitung

Bereits im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode hatten CDU/CSU und SPD vereinbart, das Gewährleistungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzupassen: Ausführende Unternehmen sollten nicht pauschal auf den Folgekosten von Produktmängeln sitzen bleiben, die der Lieferant oder Hersteller zu verantworten hat. Nunmehr hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung vorgelegt.

Hintergrund der Vorschläge ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16. Juni 2011<sup>1</sup> (C-65/09 und C-87/09). Dieser hatte entschieden, dass der Verkäufer einer

beweglichen Sache im Rahmen einer Nacherfüllung gegenüber einem Verbraucher verpflichtet sein kann, die bereits in eine andere Sache eingebaute mangelhafte Kaufsache auszubauen und die Ersatzsache einzubauen oder die Kosten für beides zu tragen. Die Entscheidung des EuGH stellte eine beachtliche Ausweitung des Nacherfüllungsanspruchs des Verbrauchers gegenüber der bisherigen Rechtspraxis in Deutschland dar.

Nach bis dato vertretener mehrheitlicher Auffassung<sup>2</sup> handelt es sich nämlich bei dem Nacherfüllungsanspruch des Käufers um eine Modifikation des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs – mit der Folge, dass der Nacherfüllungsanspruch im Umfang nicht weiterreichen kann als der ursprüngliche Erfüllungsanspruch. Dieser ist nach § 433 Abs. 1 BGB regelmäßig nur auf die Übereignung und Übergabe einer mangelfreien Kaufsache gerichtet. Zum Ersatz weitergehender Kosten, verursacht durch den Ein- und Ausbau der mangelhaften Kaufsache, war der Verkäufer nur verpflichtet, wenn die weitergehenden Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs nach den §§ 437 Nummer 3, 440, 280 ff. BGB vorlagen. Dies bedeutete, dass der Verkäufer gemäß § 280 Abs. 1 BGB insbesondere auch schuldhaft gehandelt haben musste. Nach der Entscheidung des EuGH kann hingegen schon der verschuldensunabhängige Nacherfüllungsanspruch des Verbrauchers den Ausbau der

mangelhaften Kaufsache und den Einbau der Ersatzsache oder Ersatz der Kosten für beides umfassen.

Für einen Kaufvertrag zwischen Unternehmen gilt diese auf die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gestützte Auslegung des EuGH nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) jedoch nicht.<sup>3</sup> Für einen Werkunternehmer, der mangelhaftes Baumaterial gekauft und dieses in Unkenntnis des Mangels bei einem Dritten verbaut hat, folgte daraus auch nach dem Urteil des EuGH vom 16. Juni 2011<sup>4</sup>, dass er dem Dritten (dem Besteller) aus dem geschlossenen Werkvertrag zum Ausbau des mangelhaften und zum Einbau von mangelfreiem Baumaterial verpflichtet ist. Von dem Verkäufer kann er dagegen nach geltendem Recht nur die Lieferung des dafür benötigten neuen Baumaterials verlangen. Die Aus- und Einbaukosten muss er selbst tragen – von Fällen eines schuldhaften Verhaltens des Verkäufers abgesehen.

Kernpunkte der geplanten Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung sind nun zum einen die Integration der Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf die Ersatzfähigkeit von Aus- und Einbaukosten bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache im B2C-Bereich<sup>5</sup> in das BGB und zum anderen (entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH) die „überschießende“ Ausweitung der verschuldensunabhängigen Einstandspflicht des Verkäufers auch auf Verträge zwischen Unternehmern, also den B2B-Bereich<sup>6</sup>.

## II. Vorschlag eines neuen § 439 Abs. 3 BGB-E

Umgesetzt werden sollen diese beiden Zielrichtungen durch einen neuen § 439 Abs. 3 BGB-E. Die bisherigen Absätze 3 und 4 sollen zu den Absätzen 4 und 5 werden.

Der Vorschlag eines neuen § 439 Abs. 3 BGB-E lautet wie folgt: „Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, nach seiner Wahl entweder selbst den erforderlichen



Foto:  
lichtkunst.73 / pixelio.de



Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache vorzunehmen oder dem Käufer die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung verändert, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, nach seiner Wahl entweder selbst den veränderten Zustand wiederherzustellen oder dem Käufer die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. § 442 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder die Veränderung der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.<sup>47</sup>

## 1. Ersatz von Ein- und Ausbaukosten – § 439 Abs. 3 S. 1 BGB-E

### a. Erweiterung des verschuldensunabhängigen Nacherfüllungsanspruchs

§ 439 Abs. 3 S. 1 BGB-E bestimmt, dass der Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung auch den Ausbau der gekauften mangelhaften und den Einbau der nachzubessernden oder als Ersatz zu liefernden Sache umfasst, wenn der Käufer die gekaufte Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut hat. Durch die Regelung wird die ausdehnende Anwendung des Nacherfüllungsanspruchs durch den EuGH für sämtliche Kaufverträge und für beide Arten der Nacherfüllung „Beseitigung des Mangels“ und „Lieferung einer mangelfreien Sache“ umgesetzt.<sup>8</sup>

Da die Aus- und Einbaukosten die dem ausführenden Unternehmer zustehende Vergütung sogar übersteigen können, würde die Neuregelung zu einer deutlichen und begrüßenswerten Entlastung des Ausbaugewerbes führen. Besonders hohe Aus- und Einbaukosten können entstehen, wenn Materialien an schwer zugänglichen Stellen verbaut wurden oder verwendete Kleinteile von geringem Wert in Mengen ausgetauscht werden müssen.<sup>9</sup> Ausführende Unternehmen könnten zukünftig den Verkäufer mangelhaften Materials auch dann wegen der Aus- und Einbauleistungen in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer die Mangelhaftigkeit nicht zu vertreten hat und daher ein Schadenersatzanspruch nach § 280 BGB nicht gegeben ist.

Ausdrücklich wird in dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht danach unterschieden, ob eine mangelhafte Kaufsache, die der Käufer vor Auftreten eines Mangels gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck verbaut hat, ausgebaut werden muss, um eine neu gelieferte mangelfreie Sache zu verbauen, oder aber ob eine solche Sache ausgebaut werden

muss, um den Mangel beseitigen zu können und sodann wieder sach- und fachgerecht zu verbauen. Bei beiden Alternativen der Nacherfüllung würden den Käufer weitere Kosten des Ein- und Ausbaus treffen, die er bereits einmal aufgewandt hat und die er bei mangelfreier Erfüllung des Vertrags nicht noch ein weiteres Mal zu tragen hätte.<sup>10</sup>

### b. Wahlrecht des Verkäufers

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Verkäufer als Ausprägung des Rechts der zweiten Andienung die Gelegenheit haben muss, die mangelhafte Kaufsache aus- und die nachgebesserte oder neu gelieferte mangelfreie Sache selbst einzubauen. Ihm wird daher ein Wahlrecht eingeräumt, ob er den Aus- und Einbau selbst vornehmen möchte oder ob er sich zum Ersatz der angemessenen Aufwendungen hierfür verpflichten möchte. Begründet wird dies damit, dass das Wahlrecht dem Verkäufer insbesondere dann einen wirtschaftlichen Vorteil biete, wenn er sach- und fachgerechte Aus- und Einbauleistungen günstiger selbst durchführen oder beauftragen könne, als dies dem Käufer möglich sei.

Dieses Wahlrecht erscheint problematisch. Hat der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung das Recht, nach seiner Wahl den erforderlichen Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache selbst vorzunehmen, hat er die Möglichkeit, sich in die Vertragsbeziehung zwischen Besteller und ausführendem Unternehmen zu drängen. Selbst wenn das ausführende Unternehmen den Verkäufer als Erfüllungsgehilfen ausgibt, erscheint es nicht unproblematisch, ob sich ein Kunde darauf einlassen muss, dass ihm werkvertraglich geschuldete Nacherfüllung in Form des Ausbaus der mangelhaften und des Einbaus einer mangelfreien Sache durch einen Dritten erfolgt – den Lieferanten seines Vertragspartners. Diesen kennt er nicht und er hat ihn sich nicht selbst als Vertragspartner ausgesucht.<sup>11</sup> Der ausführende Unternehmer wird zudem mit der Möglichkeit belastet, dass die Ausführung dann schlechter ausfällt, als eine, die er selbst erbringen würde.

### c. Einbau gemäß der Art und dem Verwendungszweck der Kaufsache

Dem Urteil des EuGH entsprechend setzt der vorgeschlagene Anspruch des Käufers auf Ausbau der gekauften mangelhaften und Einbau der als Ersatz zu liefernden Sache voraus, dass der Verbraucher die gekaufte Sache gutgläubig und ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in die andere Sache

eingebaut hat. Ohne diese Einschränkungen würde der Anspruch auf die Aus- und Einbauleistung auf Fälle erstreckt, in denen der Käufer nicht schutzwürdig sei und die Ansprüche für den Verkäufer nicht vorhersehbar wären. Der art- und Verwendungszweckgemäße Einbau der Sache sei grundsätzlich objektiv zu beurteilen. Maßgeblich sei, ob der Käufer die Kaufsache durch den vorgenommenen Einbau bestimmungsgemäß verwendet habe oder nicht. Insbesondere, wenn der Käufer die Kaufsache durch den Einbau entgegen ihrer funktionellen Bestimmung verwende, könne ein Anspruch auf ihren Ausbau und den Einbau einer Ersatzsache abzulehnen sein.<sup>12</sup>

## 2. Veränderung der Kaufsache – § 439 Abs. 2 S. 2 BGB-E

### a. Veränderung der Kaufsache vor Auftreten des Mangels

Eine dem Einbau der Kaufsache vergleichbare Fallkonstellation besteht, wenn der Käufer die mangelhafte Kaufsache vor Auftreten des Mangels verändert hat. Damit gemeint sind Fälle, in denen der Käufer beispielsweise eine Oberflächenbehandlung der Kaufsache dadurch vorgenommen hat, dass er diese lackiert, lasiert oder sonst veredelt hat. Ebenfalls gemeint sind Fälle, in denen der Käufer eine Kaufsache, die er beispielsweise in Einzelteilen als Bausatz erworben hat, montiert oder sonst fertiggestellt hat. In all diesen Fällen hat der Käufer Verwendungen auf die Kaufsache gemacht, die für den Fall einer Nacherfüllung erneut vorgenommen werden müssten. Hätte der Verkäufer seine Verpflichtung zur Lieferung einer mangelfreien Sache von vornherein vertragsgemäß erfüllt, würden diese nicht erneut anfallen. Nach Ansicht des BMJV sei es daher gerechtfertigt, neben einer Regelung zu den Ein- und Ausbauleistungen in § 439 Abs. 3 S. 1 BGB-E auch eine Regelung zu Wiederherstellungsleistungen in § 439 Abs. 3 S. 2 BGB-E zu treffen.<sup>13</sup>

Nach dieser Vorschrift soll der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet sein, den veränderten Zustand der Sache wiederherzustellen. Diese Verpflichtung soll entweder die Wiederherstellung des Zustandes der ursprünglichen Kaufsache (bei Nachbesserung) oder der gelieferten mangelfreien Sache (bei Ersatzlieferung) erfassen. Habe der Käufer beispielsweise ein unbehandeltes Brett eines erworbenen Regals vor Auftreten des Mangels lackiert und müsse dieses wegen eines Mangels neu geliefert werden, muss der Verkäufer dafür sorgen, dass die Oberflächenveredelung im Rahmen der Nacherfüllung wiederhergestellt werde.



Die bloße Lieferung eines mangelfreien aber unbehandelten Regalbretts reiche nicht aus. Habe der Käufer etwa den Bausatz eines Swimmingpools erworben und ihn vor Auftreten des Mangels montiert, reiche es für den Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung nicht aus, einen neuen, mangelfreien Bausatz zu liefern. Er müsse vielmehr den – montierten – Zustand der Sache vor Auftreten des Mangels wiederherstellen.<sup>14</sup>

#### **b. Auch hier: Wahlrecht des Verkäufers**

Die Regelung des § 439 Abs. 2 S. 2 BGB-E stellt eine starke Ausweitung der verschuldensunabhängigen Haftung des Verkäufers dar. Aus diesem Grund fasst der Gesetzentwurf den Anwendungsbereich des Satzes 2 im Verhältnis zu Satz 1 enger. Von § 439 Abs. 2 S. 2 BGB-E sollen ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs nur Veränderungen an der Kaufsache erfasst sein, die der Käufer gemäß der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung vorgenommen hat.<sup>15</sup> Die Begrifflichkeit sei § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB entlehnt und bestimme sich anhand subjektiver Kriterien. Vertraglich vorausgesetzt im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB sei die nicht vereinbarte, aber von beiden Parteien übereinstimmend unterstellte Verwendung der Kaufsache, die von der gewöhnlichen Verwendung abweichen könne.<sup>16</sup> Eine bestimmte Verwendung der Kaufsache muss daher im Vertrag beiderseits ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt werden. Bei Abschluss des Vertrages müsse für den Verkäufer erkennbar geworden sein, dass der Käufer gerade diese Sache für eine bestimmte Verwendung erwerben wolle. Im Gesetzentwurf wird dabei davon ausgegangen, dass sich dies in der Regel ohne besondere Erklärung aus dem allgemeinen Verwendungszweck der Sache ergeben werde. Sollte die vom Käufer beabsichtigte Verwendung vom allgemeinen Verwendungszweck abweichen, sei es erforderlich, dass der Käufer den Zweck des Kaufs der Sache dem Verkäufer bei Vertragsschluss zur Kenntnis bringt und der Verkäufer dem ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Veräußere der Verkäufer beispielsweise einen Rohling, müsse er damit rechnen, dass der Käufer eine Oberflächenbehandlung vornehmen werde. Nähme der Käufer eine Behandlung mit einer besonders kostenaufwendigen Veredelung vor, die für diese Sache nicht üblich ist, oder veredle der Käufer ein bereits endbehandeltes Teil weiter, müsse der Verkäufer nur dann verschuldensunabhängig für die Wiederherstellung des veränderten Zustands der Sache vor Auftreten des Mangels haften, wenn dies für ihn bei

Abschluss des Vertrages erkennbar gewesen sei.<sup>17</sup>

#### **c. Sach- und fachgerechter Einbau bzw. Veränderung der Kaufsache**

Ist der ursprüngliche Einbau der Kaufsache oder deren Veränderung vor Auftreten des Mangels nicht sach- und fachgerecht erfolgt, soll der Verkäufer nach dem Referentenentwurf sein Wahlrecht nach § 439 Abs. 3 S. 1 und S. 2 BGB-E dahingehend ausüben können, dass er Aufwendungsersatz für die Aus-, Einbau- und Wiederherstellungskosten (§ 439 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. oder § 439 Abs. 3 S. 2, 2. Alt. BGB-E). Der Aufwendungsersatzanspruch des Käufers könne dabei schrittweise um die so genannten Sowieso-Kosten gemindert sein. Entstehe für den Käufer durch den Ausbau mangelhafter und den Einbau der nachgebesserten oder neu gelieferten mangelfreien Sache oder durch die Wiederherstellung des veränderten Zustandes der Kaufsache ein sonstiger Mehrwert, könne dieser Umstand auf dem Wege der Vorteilsausgleichung Berücksichtigung finden.<sup>18</sup>

#### **3. Gutgläubigkeit – § 439 Abs. 3 S. 3 BGB-E**

Die vom Gerichtshof vorgenommene Beschränkung des Anspruchs auf die Fälle, in denen der Käufer die mangelhafte Kaufsache gutgläubig eingebaut hat, ist in § 439 Abs. 3 S. 3 BGB-E des Gesetzentwurfs umgesetzt worden. Die bestehende Regelung des § 442 Abs. 1 BGB „Kenntnis des Käufers vom Mangel“ soll auf die Ein-, Ausbau- und Wiederherstellungsfälle dergestalt anzuwenden sein, dass für eine Kenntnis des Käufers nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen ist, sondern auf den Zeitpunkt des Einbaus oder der Veränderung der mangelhaften Kaufsache durch den Käufer. Kennt der Käufer den Mangel der Kaufsache bereits bei Vertragsschluss, sind seine Rechte wegen eines Mangels nach § 442 Abs. 1 S. 1 BGB ausgeschlossen. Erlangt der Käufer erst nach Vertragsschluss aber vor dem Einbau oder der Veränderung der Kaufsache Kenntnis von einem Mangel, sind seine Rechte wegen eines Mangels nicht nach § 442 Abs. 1 S. 1 BGB ausgeschlossen. Etwas anderes müsste jedoch für die Rechte des Käufers aus § 439 Abs. 3 S. 1 und S. 2 BGB-E gelten. Der Käufer, der eine Sache in Kenntnis eines Mangels verbaut oder verändert, sei hinsichtlich der dadurch erforderlich werdenden Aus-, Einbau- und Wiederherstellungsleistungen nicht schutzwürdig. Hier sei es dem Käufer zuzumuten, dass er zunächst einen Nacherfüllungsanspruch nach § 439 Abs. 1 BGB

geltend machen müsse, bevor er die Sache verbaue oder verändere. Es bestehe daher kein Anspruch nach § 439 Abs. 3 S. 1 oder S. 2 BGB-E, wenn der Käufer den Mangel bei Einbau oder Veränderung der mangelhaften Sache kannte. Sei dem Käufer ein Mangel der Kaufsache bei ihrem Einbau oder ihrer Veränderung infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, komme § 442 Abs. 1 S. 2 BGB entsprechend zur Anwendung. Der Käufer könne Rechte wegen eines Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen habe.<sup>19</sup>

#### **4. Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers bei Unverhältnismäßigkeit – § 439 Abs. 4 BGB-E**

Das bisher in § 439 Abs. 3 BGB enthaltene Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers bei Unverhältnismäßigkeit soll künftig in § 439 Abs. 4 BGB-E geregelt werden. Inhaltlich soll die Vorschrift unverändert bleiben. Für Verbrauchsgüterkäufe ist in § 475 Abs. 4 BGB-E eine Sonderbestimmung vorgesehen.<sup>20</sup>

#### **III. AGB-Festigkeit**

Nicht ganz klar erscheint derzeit leider die Abdingbarkeit des § 439 Abs. 3 BGB-E im B2B-Bereich. Nach den allgemeinen Regeln sind die §§ 433 ff. BGB als Konsequenz der Vorgaben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie für Verbrauchsgüterkaufverträge gemäß § 472 BGB (inhaltlich übereinstimmend: § 476 BGB-E) zwingend – außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie allerdings nicht.

Das in § 309 Nr. 8b cc BGB-E vorgeschlagene Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit erklärt eine Bestimmung für unwirksam, durch die die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB-E zu tragen oder zu ersetzen. Die Klauselverbote gelten jedoch gemäß § 310 Abs. 1 S. 2 BGB nicht unmittelbar, sondern können nur über die Generalklausel des § 307 BGB mittelbar Wirkung entfalten.<sup>21</sup>

Würde die vorgeschlagene Regelung des § 439 Abs. 3 BGB-E nun zum Leitbild des Kaufvertrags gehören und damit zu den wesentlichen Grundgedanken zählen, dann läge in ihrer Abbedingung eine unangemessene Benachteiligung und wäre unwirksam; die Neuregelung wäre AGB-fest.<sup>22</sup> Allerdings könnte man sich auch auf den Standpunkt stellen, es sei sachwidrig, dass plötzlich eine Risikoverteilung eine unangemessene



Benachteiligung darstellen soll, die sich vor der Reform unmittelbar aus dem Gesetz ergab: nämlich keine verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers für die Aus- und Einbaukosten bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache.<sup>23</sup>

#### IV. Fazit

Die Bestrebungen des Gesetzgebers bezüglich einer Erweiterung des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruches und damit einer besseren Berücksichtigung der Interessen der ausführenden Firmen beim notwendigen Ausbau mangelhafter (Bau-)Materialien sind grundsätzlich zu begrüßen. Bereits im Nachgang zum Urteil des EuGH vom 16. Juni 2011 (C-64/09 und C-87/09) und zu den Folgeentscheidungen des BGH hatte sich der BTGA für entsprechende Anpassungen eingesetzt.<sup>24</sup>

Unglücklich ist hingegen die Verbindung der Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung mit einer Reform des Bauvertrags-

rechts. So ist zwar eine schnelle Regelung im Hinblick auf den Komplex „Aus- und Einbaukosten“ erforderlich, eine entsprechende Eilbedürftigkeit besteht bezüglich einer Reform des Bauvertragsrechts jedoch nicht.

Unerlässlich ist es bei den Anpassungen im Bereich der kaufrechtlichen Mängelhaftung jedoch, eine unzweifelhafte AGB-Festigkeit sicherzustellen, da die Möglichkeit einer Abweichung durch AGB zur Sinnentleerung der eigentlich von den Koalitionspartnern beabsichtigten Erleichterungen führen. Auch das Wahlrecht des Verkäufers in § 439 Abs. 3 S. 1 BGB-E sollte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz noch einmal auf den Prüfstein stellen und sich dabei die praktischen Auswirkungen einer solchen Regelung vor Augen halten.

Sofern der Gesetzentwurf in diesen Punkten nachgebessert wird, dürfte sich indes eine deutliche Entspannung beim Thema „Aus- und Einbaukosten“ einstellen. ◀

<sup>1</sup> C-65/09 und C-87/09, NJW 2011, 2269 ff.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die sogenannte Parkettstäbe-Entscheidung des BGH v. 15. Juli 2008 – VIII ZR 211/07, NJW 2008, 2837 ff.

<sup>3</sup> Vgl. BGH v. 17. Oktober 2012 – VIII ZR 226/11, NJW 2013, 220 ff.; BGH v. 16. April 2013 – VIII ZR 375/11, IBR 2013, 593; BGH v. 2. April 2014 – VIII ZR 46/13, NJW 2014, 2183 ff.

<sup>4</sup> C-65/09 und C-87/09, NJW 2011, 2269 ff.

<sup>5</sup> Business-to-Consumer-Bereich.

<sup>6</sup> Business-to-Business-Bereich.

<sup>7</sup> Referentenentwurf, S. 6.

<sup>8</sup> Referentenentwurf, S. 39.

<sup>9</sup> Referentenentwurf, S. 39.

<sup>10</sup> Referentenentwurf, S. 40.

<sup>11</sup> Dauner-Lieb, NZBau 2015, 684, 686.

<sup>12</sup> Referentenentwurf, S. 40.

<sup>13</sup> Referentenentwurf, S. 40.

<sup>14</sup> Referentenentwurf, S. 41.

<sup>15</sup> Referentenentwurf, S. 41.

<sup>16</sup> Referentenentwurf, S. 41 mit Verweis auf Palandt/Weidenkaff, 74. Auflage 2015, § 434 BGB Rz. 21 f.; BGH v. 16.03.2013 – V ZR 18/11, BauR 2012, 1152 ff.

<sup>17</sup> Referentenentwurf, S. 41.

<sup>18</sup> Referentenentwurf, S. 42.

<sup>19</sup> Referentenentwurf, S. 42.

<sup>20</sup> Referentenentwurf, S. 42.

<sup>21</sup> Dauner-Lieb, NZBau 2015, 684, 686.

<sup>22</sup> Dauner-Lieb, NZBau 2015, 684, 686.

<sup>23</sup> Dauner-Lieb, NZBau 2015, 684, 686.

<sup>24</sup> Vgl. schon Dittmar, BTGA-Almanach 2013, S. 92 ff.

## Erleben Sie die V16 Performance in Ihren Projekten

Alles über den Leistungsumfang der 16er Programmversion von liNear, dem Komplettanbieter für Planungs-, Konstruktions- und Berechnungssoftware im Bereich der TGA, finden Sie unter:

- » [www.linear.eu/neuheiten](http://www.linear.eu/neuheiten)
- » [www.linear.eu/gesamtkatalog](http://www.linear.eu/gesamtkatalog)

[www.linear.eu](http://www.linear.eu)



Autodesk  
AutoCAD



Autodesk  
Revit



liNear  
CADinside

# liNear®